



**uster**

# **Verordnung über die Gebühren für Siedlungs- entwässerungsanlagen (Gebührenverordnung)**

vom 1. April 2008



Bau  
Oberlandstrasse 78  
8610 Uster

[www.uster.ch](http://www.uster.ch)

## **Gebührenverordnung Siedlungsentwässerung**

Vom Gemeinderat Uster beschlossen am 10. September 2007

Vom Stadtrat Uster in Kraft gesetzt auf 1. April 2008

# Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	4
II. Benutzungsgebühr .....	5
III. Anschlussgebühr.....	7
IV. Gemeinsame Bestimmungen.....	9
V. Schlussbestimmungen.....	10

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Grundsatz

Die Stadt Uster erhebt, gestützt auf Art. 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) folgende Gebühren:

- a) Benutzungsgebühren
- b) Anschlussgebühr

#### Art. 2 Umfang der Anlagen

<sup>1</sup> Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen.

<sup>2</sup> Öffentliche Gewässer sind nicht Bestandteil der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen.

#### Art. 3 Volle Kostendeckung

<sup>1</sup> Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung und Verzinsung) von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

<sup>2</sup> Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebsrechnung (§ 125 Gemeindegesetz) mit Spezialfinanzierung (§ 126, Abs. 2 Gemeindegesetz) geführt.

<sup>3</sup> Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: die Benutzungsgebühren und die Anschlussgebühren. Die Anschlussgebühren dienen zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von Siedlungsentwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung allenfalls eingehender Mehrwert- oder Erschliessungsbeiträge, sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

## II. Benutzungsgebühr

### Art. 4 Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Von den Eigentümern\* der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

<sup>2</sup> Die Benutzungsgebühr (der Mengenpreis) wird auch von Eigentümern von nicht angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gem. Art. 2 überführt werden.

### Art. 5 Berechnung der Benutzungsgebühr

<sup>1</sup> Gliederung der Gebühr

Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben

- nämlich als **Grundgebühr** pro angeschlossenem Grundstück aufgrund der gemäss Art. 6 festgelegten, gewichteten Fläche in Quadratmetern

**und**

- als **Mengenpreis** aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m<sup>3</sup>), unabhängig der Bezugsquelle.

<sup>2</sup> Aufteilung auf die Gebührenkomponenten

Die Grundgebühr soll in der Rechnung der städtischen Siedlungsentwässerung ungefähr einen Drittel des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest (ungefähr zwei Drittel) entfällt auf den Mengenpreis.

### Art. 6 Grundgebühr

<sup>1</sup> Gewichtung der Grundstückflächen

In Abhängigkeit der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichte (Multiplikatoren) festgelegt:

## Gebührenverordnung Siedlungsentwässerung

FZ, RZ, LwZ, ErhZ	Gewicht 0,2
L2/30, W2/30, W2/40	Gewicht 1,0
W2/50, W3/50, D2, G2	Gewicht 2,0
W3/70, W4/70, G3, Oe	Gewicht 3,0
I4, I5	Gewicht 4,0
K3, K3/4, Z3	Gewicht 5,0
Z5	Gewicht 6,0
Verkehrswege mit eigener Parzelle; ausgenommen Flurwege	Gewicht 6,0

<sup>2</sup> Erfolgt die Entwässerung der Verkehrswege unter Benutzung öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen, ist die Gebührenpflicht gegeben.

<sup>3</sup> Für andere Baugebiete legt der Stadtrat eine Gewichtung (1–6) nach Massgabe der zulässigen baulichen Nutzung fest.

<sup>4</sup> Für Bauten ausserhalb der Bauzone, wie Landwirtschaftszone, Freihaltezone, Erholungszone und Reservezone, die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche verfügen, wird die für die Gebühren massgebende Fläche von der Geschossfläche mit Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsnutzung (inkl. Dach- und Untergeschosse) abgeleitet. Die Multiplikation von Geschossfläche mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor ergibt die massgebende Fläche.

Die einzelnen Faktoren (Multiplikatoren) sind:

<i>Nutzung</i>	<i>Faktor</i>
reine Wohnbauten	5
gemischte Nutzung	6
rein gewerbliche Nutzung	7

<sup>5</sup> Massgebend für die Flächenermittlung ist das Vermessungswerk der Gemeinde.

## **Art. 7 Mengenpreis**

<sup>1</sup> Das genutzte Wasser (Verbrauch in m<sup>3</sup>) wird mit einer Wasseruhr gemessen.

<sup>2</sup> Ist die Installation einer Wasseruhr aufgrund der konkreten Verhältnisse unzumutbar, wird der Mengenpreis pauschal nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

<sup>3</sup> Wird das bezogene Wasser rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, wird eine Reduktion gewährt. Als Nachweis dient eine zusätzlich, auf eigene Kosten und in Absprache mit der Stadt Uster installierte Wasseruhr.

## **Art. 8 Zuschläge**

Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

## **Art. 9 Mindestgebühr**

Beträgt die jährliche Grundgebühr weniger als Fr. 25.— und ist kein Mengenpreis geschuldet, wird auf die Erhebung verzichtet.

## **Art. 10 Kompetenz zur Festsetzung**

Der Stadtrat setzt den Gebührentarif in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

## **III. Anschlussgebühr**

### **Art. 11 Gebührenpflicht**

Für den Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenutzung privater Leitungen erfolgt.

## **Gebührenverordnung Siedlungsentwässerung**

### **Art. 12 Bemessung**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der zonengewichteten Grundstückfläche (m<sup>2</sup> Parzellenfläche). Ausserhalb der Bauzone gilt die massgebende Fläche gem. Art. 6 Abs. 4.

<sup>2</sup> Die Gewichtung erfolgt mit den in Artikel 6 festgelegten Faktoren.

<sup>3</sup> Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 10.50 je gewichtetem m<sup>2</sup>. Preisbasis ist der 1. April 2001. Dem Stadtrat obliegt die periodische Anpassung.

### **Art. 13 Berechnung bei teilweise überbauten Grundstücken**

<sup>1</sup> Bei den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ganz oder teilweise überbauten Grundstücken, die bereits nach Art. 4 an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen angeschlossen sind, entfällt die Anschlussgebühr.

<sup>2</sup> Bei Abparzellierungen unüberbauter Teile von teilweise überbauten Parzellen entstehen neue gebührenpflichtige Grundstücke.

<sup>3</sup> Für Verkehrswege und Hartbelagsflächen, die vor der Inkraftsetzung dieser Verordnung erstellt wurden, entfällt die Anschlussgebühr.

### **Art. 14 Besonders hoher Abwasseranfall**

Für Liegenschaften mit ausserordentlich hohem Abwasseranfall kann der Stadtrat eine spezielle, sich an den effektiv entstandenen Mehrkosten orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

## **IV. Gemeinsame Bestimmungen**

### **Art. 15 Spezielle Verhältnisse**

Der Stadtrat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

### **Art. 16 Entstehen der Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Art. 2.

<sup>2</sup> Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

### **Art. 17 Schuldner**

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer am Ende der Rechnungsperiode (30. September). Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

### **Art. 18 Rechnungstellung**

<sup>1</sup> Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Unterjährige Akontorechnungen sind möglich.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr ist vor Baubeginn in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherzustellen. Die definitive Rechnung für die Anschlussgebühr wird nach erfolgtem Anschluss gestellt.

<sup>3</sup> Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

## **Gebührenverordnung Siedlungsentwässerung**

### **Art. 19 Fälligkeit**

Alle Gebühren sind mit der Rechnungstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % verrechnet.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 20 Rekursrecht**

<sup>1</sup> Gegen Anordnungen eines einzelnen Stadtrats oder der Verwaltung aufgrund dieser Verordnung kann, nach Massgabe der Gemeindeordnung, Einsprache an den Stadtrat erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Stadtrats aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

### **Art. 21 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Für Gebühren, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung festgesetzt werden, gilt das neue Recht.

<sup>2</sup> Nachzahlungen von Anschlussgebühren, die gestützt auf das alte Recht nach Inkrafttreten dieser Verordnung fällig sind, werden nicht mehr erhoben. Allfällige Depots werden zinslos zurückbezahlt und Bankgarantien gelöscht.

### **Art. 22 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Die Verordnung über Gebühren für Abwasseranlagen vom 1. November 2001 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

---

\* Bemerkung zur sprachlichen Gleichstellung

Für die bessere Lesbarkeit des Verordnungstextes werden die Empfehlungen zur sprachlichen Gleichstellung ausnahmsweise nicht eingehalten. Wenn von «Verursachern», «Benutzern», «Eigentümern», «Baurechtlehern», «Stockwerkeigentümern», «Rechtsnachfolgern», «Bezügern» oder «Schuldnern» die Rede ist, sind selbstverständlich auch die weiblichen Bezeichnungen dieser Nomen mit eingeschlossen. Damit werden so schwerfällige Formulierungen wie «Verursacherinnen- und Verursacherprinzip» oder der allzu häufige Gebrauch von nominalisierten Partizipen wie «Grundeigentum Besitzende» o. ä. vermieden.